

GMBH-REFORM

NUR MIT MASS UND ZIEL

DIE VON DER REGIERUNGSKOALITION ANGEKÜNDIGTE GMBH-NOVELLE, DIE IM WESENTLICHEN AUF DIE SENKUNG DES MINDESTSTAMMKAPITALS UND DAMIT DER MINDESKÖRPERSCHAFTSSTEUER ABZIELT, SOWIE DIE FORDERUNG DER WIRTSCHAFT NACH AUFGABE DER „SITZTHEORIE“ SIND AUS SICHT DER AK GESAMTGESELLSCHAFTLICH KONTRAPRODUKTIV. EINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG ZUM NULL-TARIF BEDEUTET EINE SOZIALISIERUNG DER KOSTEN: NICHT NUR ZU LASTEN DER KONSUMENTINNEN, SONDERN AUCH DER GLÄUBIGERINNEN UND DER ÖFFENTLICHEN HAND. BEI TRENNUNG VON SATZUNGSSITZ UND HAUPTVERWALTUNG ERGEBEN SICH FÜR VOLKSWIRTSCHAFT, FISKUS UND ARBEITNEHMERINNEN VIELE NEGATIVE KONSEQUENZEN UND ERHÖHEN GERADE IN ZEITEN DER WIRTSCHAFTS- UND FINANZKRISE DEN DRUCK AUF ARBEITNEHMERINNEN, GEWERKSCHAFTEN UND REGIERUNG. NACHFOLGEND EINE KURZE KRITISCHE BEWERTUNG DES VORHABENS.

Ziel der im Rahmen der Regierungsklausur im November 2012 angekündigten GmbH-Reform ist eine Senkung des Mindeststammkapitals von derzeit 35.000 Euro auf 10.000 Euro, eine damit einhergehende Reduzierung der Mindestkörperschaftssteuer sowie geringere Notariatskosten bei GmbH-Gründungen.

Die GmbH ist ein zentraler Bestandteil der österreichischen Wirtschaft. Seit ihrer Einführung im Jahr 1906 ist ihre Zahl stän-

eine unternehmerische Tätigkeit regelmäßig Kapital erforderlich ist und daher Chancen und Risiken von Projekten sorgfältig abgewogen werden müssen

Insolvenzprophylaxe: Das Mindeststammkapital bietet gerade in der Anfangsphase einen gewissen Risiko- und Haftungspuffer. Untersuchungen zur Gesellschaftsform der englischen „Limited“¹, die praktisch ohne Kapital gegründet werden kann, verweisen auf die

Position der AK. Will man das Ansehen der GmbH auch nach der Reform aufrechterhalten, so braucht es ein substantielles Mindeststammkapital. Die AK fordert neben der Volleinzahlung eines herabgesetzten Mindeststammkapitals zusätzliche Begleitmaßnahmen, um den verringerten Kapitalschutz durch einen erweiterten Gläubigerschutz zu kompensieren. Dazu zählen: Erweiterung der Haftungsregeln für GeschäftsführerInnen und GesellschafterInnen, etwa bei Rückzahlung des eingezahlten Kapitals an die GesellschafterInnen, bei Insolvenzverschleppungshaftung oder bei Unterkapitalisierung. Der GläubigerInnenschutz darf jedenfalls nicht Verlierer der Reform sein. Der Steuerausfall durch eine GmbH-Reform muss durch Unternehmenssteuern gegenfinanziert werden.

Die Beliebtheit der GmbH als Rechtsform hat im Wesentlichen zwei Gründe: Sie beschränkt die Haftung der Eigentümer auf die Höhe des Mindeststammkapitals und ermöglicht ihnen durch das Weisungsrecht zugleich einen hohen Gestaltungsspielraum.

dig gestiegen. Heute sind in Österreich rund 110.000 GmbHs registriert. Die Beliebtheit der GmbH als Rechtsform hat im Wesentlichen zwei Gründe: Sie beschränkt die Haftung der Eigentümer auf die Höhe des Mindeststammkapitals und ermöglicht ihnen durch das Weisungsrecht zugleich einen hohen Gestaltungsspielraum.

Das Mindeststammkapital hat bei der haftungsbeschränkten GmbH einige wichtige Funktionen:

Seriositätsschwelle: Das Privileg der Haftungsbeschränkung erfordert einen substantiellen Risikobeitrag der Gründer. Eine Haftungsbeschränkung zum „Null-Tarif“ fördert massiv den Missbrauch von Gesellschaftsgründungen und geht zu Lasten Dritter (ArbeitnehmerInnen KonsumentInnen, Lieferanten, gesetzliche Gläubiger wie Sozialversicherung oder Fiskus). Das Mindestkapital hat auch eine ordnungspolitische Funktion. Es bringt zum Ausdruck, dass für

große „Frühsterblichkeit“ (also Insolvenzgefährdung) dieser Rechtsform. Es kann nicht das Ziel einer GmbH-Reform sein, dass nach Abschluss der Reform die „Frühsterblichkeit“ von GmbHs massiv zunimmt. Gewinne privatisieren, Verluste sozialisieren darf weder Ziel noch Ergebnis der Reform sein.

Mindestkörperschaftssteuer: Die Mindestkörperschaftssteuer beträgt 5% des vorgeschriebenen Mindeststammkapitals. Eine Senkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro führt laut Finanz-

Kein Systemwechsel im österreichischen Gesellschaftsrecht. Die Wirtschaft fordert, den elementaren Grundsatz im österreichischen Gesellschaftsrecht, dass nämlich Satzungssitz und Hauptverwaltung (Headquarter) im Inland sein müssen, zu streichen (Aufgabe der so genannten Sitztheorie). Dadurch wäre es für die österreichischen Gesellschaften jederzeit möglich, die Hauptverwaltung ins Ausland zu verlagern, ohne dass es gesellschaftsrechtliche Konsequenzen gibt (derzeit Löschung im Firmenbuch).

Die geltende Rechtslage verlangt, dass in

Eine Senkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals auf 10.000 Euro führt laut Finanzministerium zu einem Steuerausfall bei der Körperschaftssteuer in Höhe von ca. 40 Mio Euro.

ministerium zu einem Steuerausfall bei der Körperschaftssteuer in Höhe von ca. 40 Mio Euro. Manche Schätzungen gehen von noch höheren Ausfällen aus.

Österreich gegründete Unternehmen auch ihre Hauptverwaltung im Inland haben müssen. Diese der Sitztheorie folgende Regelung, nämlich die Anknüpfung des Gesellschafts-

status (Satzungssitz) an den Sitz der tatsächlichen Hauptverwaltung, also an den Ort des Tätigkeitsschwerpunktes der GmbH, wird in den meisten Ländern Kontinentaleuropas (u.a. auch Deutschland Frankreich, Belgien, Luxemburg, teilweise Spanien) verfolgt und dient in erster Linie der Rechtssicherheit, dem GläubigerInnenschutz, dem Schutz der

die Betriebsstätte und die mit ihr in Verbindung stehenden Finanzanlagen als Steuerbemessungsgrundlage. Der unternehmerische Gestaltungsspielraum steigt dadurch massiv, insbesondere Finanzanlagen würden der Steuerbemessungsgrundlage entzogen werden. Außerdem ist es sehr schwierig, die mit dem Wegzug mitgegangenen stillen Ver-

nerInnen, wenn die Hauptverwaltung sich im Ausland befindet. Jedenfalls vergrößert sich die Distanz zu den EntscheidungsträgerInnen.

Widerspruch zur österreichischen Haltung in der EU. Bei der Diskussion zur Europäischen Privatgesellschaft auf Ratsebene wird

Der GläubigerInnenschutz darf jedenfalls nicht Verlierer der Reform sein.

MinderheitsgesellschafterInnen und ist auch aus Gründen der ArbeitnehmerInnenmitbestimmung von großer Bedeutung.

Geht es nach den Vorstellungen der Wirtschaft, soll nunmehr in Österreich die so genannte Gründungstheorie eingeführt werden. Die Gründungstheorie ermöglicht die problemlose Verlegung der Hauptverwaltung über die Grenze, ohne dass die österreichische Rechtsform der GmbH aufgegeben werden muss. Als verlockendes Argument wird von Wirtschaftsseite angeführt, dass dann die österreichischen Un-

mögensreserven zu besteuern, weil erst bei Vermögensverwertung die Steuer schlagend wird. Das bedeutet eine sehr aufwändige Zusammenarbeit mit den ausländischen Behörden, freiwillige Mitteilungen seitens der Firmen sind eher nicht zu erwarten.

Verlust von Unternehmenszentralen (Headquarters). Die Möglichkeit, jederzeit den Sitz der Hauptverwaltung zu verlagern, ist im Zusammenhang mit dem Erhalt von Unternehmenszentralen (Headquarters) kritisch zu sehen. Gerade in Krisenzeiten könnte

von österreichischer Seite eine Einheit von Satzungssitz und Hauptverwaltung gefordert. Die Forderung der Wirtschaft nach Einführung der Gründungstheorie in Österreich konterkariert die österreichische Position auf EU-Ebene.

Reform mit Maß und Ziel. Die Arbeiterkammer tritt für eine Reform mit Maß und Ziel ein, wobei das Privileg der Haftungsbeschränkung in der GmbH auch einen substantiellen Risikobeitrag des/r Gesellschaftsgründers/in erfordert. Wichtig ist auch, dass der GläubigerInnenschutz nicht Verlierer der Reform ist. Eine GmbH-Reform muss aber auch den Aufsichtsrat als wichtigen Bestandteil der Corporate Governance aufwerten und bestehende Lücken in der Aufsichtsratspflicht schließen (Stichwort: Aufsichtsrat in der GmbH & Co OG bzw GmbH & Co OHG). Dies sind wichtige Voraussetzungen, dass die GmbH auch nach der Reform jene Qualität aufweist, die sie heute hat.

Die Gründungstheorie ermöglicht die problemlose Verlegung der Hauptverwaltung über die Grenze, ohne dass die österreichische Rechtsform der GmbH aufgegeben werden muss.

ternehmen mit der GmbH überall im Ausland operieren könnten und keine andere Rechtsformen (z.B. ungarische, slowakische, griechische etc.) gründen brauchen.

Position der AK. Die AK ist strikt gegen eine Aufgabe der Einheit von Satzungs- und Verwaltungssitz und zwar aus mehreren Gründen:

Verringerung der Steuerbemessungsgrundlage. Österreich verliert beim Abgehen von geltender Rechtslage massiv an Steuerbemessungsgrundlage, weil die unbeschränkte Steuerpflicht an den Verwaltungssitz anknüpft. Kann dieser jederzeit verlagert werden, so verbleiben in Österreich nur noch

mit dem Hinweis auf leichten möglichen Wegzug zusätzlicher Druck auf Beschäftigung und Politik zur Durchsetzung unternehmerischer Interessen ausgeübt werden.

Verlust von Mitbestimmungsstandards. Bei Verlegung des Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat ist zu befürchten, dass österreichische Mitbestimmungsstandards nicht mehr zu Anwendung kommen. Es ist nämlich völlig unklar, ob und inwieweit das österreichische Arbeitsverfassungsgesetz bei Verlegung der Hauptverwaltung noch zur Anwendung kommt.

Verlust des/r Ansprechpartners/in. Die BetriebsrätInnen verlieren ihre Ansprechpart-

Helmuth Gahleitner, Abteilung Wirtschaftspolitik

-
- 1) „Limited“ ist eine Bezeichnung für eine Kapitalgesellschaft in vielen Ländern, die zum Commonwealth oder ehemaligen englischen Kolonien gehören. Limited Company ist in England die gebräuchlichste Form der Kapitalgesellschaft für kleine und mittlere Unternehmen.